



- Anmeldung zum Netzanschluss (Strom)/ Anschlussänderung
Fertigstellungsanzeige / Anmeldung zur Anschlussnutzung /Anlagenänderung / Inbetriebsetzungsauftrag / Änderung des Versorgungskonzeptes

Eingangsvermerk:

vom:

Anzahl der Exemplare

A) Bezeichnung, Anzahl, Standort, Genehmigung der Anlage(n)

Bitte geeigneten Lageplan und Flurstückskarte(n) beifügen

1 Bezeichnung der Anlage bzw. des Anlagenparks:
2 Standort:
3 Genehmigung:
4 Nachweis der elektrischen Eigenschaften für Erzeugungsanlagen

B) Angaben zur Einzelanlage, Einspeisung, Eigenbedarf

Bitte Nachweise, Herstellerunterlagen, Datenblätter usw. beifügen

1 Die Errichtung der Anlage erfolgt als
2 Anlagenart/ Verfahren der Stromerzeugung und
3 Generatoren / PV-Module:
4 Antrieb
5 Wechselrichter:
6 sonst. betriebsnotwendige Anlagenteile:
7 Einspeisung:
8 Eigenbedarf:
9 Motorischer Anlauf:
10 Oberschwingungen
11 Inselbetrieb:

12 **Speicher**

max. Ladeleistung (Bezug) _____ kW max. Entladeleistung (Erzeugung) _____ kW nutzbare Speicherkapazität _____ kWh

einphasig zweiphasig dreiphasig

eigener Wechselrichter Mitnutzung des Wechselrichters der Erzeugungsanlage

Welche Erzeugungsanlage wird gepuffert? Erzeugungsanlage dieses Datenblattes
 vorhandene Erzeugungsanlage lt. Vorgang _____

Wirkleistungsbegrenzung der Gesamtkombination Erzeugungsanlage/Speicher am Netzanschlusspunkt auf _____ % der Erzeugungsanlage.

Speicher ohne Lieferung in das öffentliche Netz und mit Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz Speicher mit Lieferung in das öffentliche Netz und ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz

Speicher ohne Lieferung in das öffentliche Netz und ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz Speicher mit Lieferung in das öffentliche Netz und mit Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz

Speicherschaltung entsprechend Umsetzungshilfe TAB-NS der SWW: S _____ gewählte Speicherschaltung

der Pumpspeichersatz ist bei Speicherkraftwerken (Wasserkraft) kontinuierlich regelbar

13 **Notstromaggregate**

Notstrom ohne oder \leq 100 ms Netzparallelbetrieb

Notstrom mit oder $>$ 100 ms Netzparallelbetrieb

Probebetrieb bis max. 1 h / Monat Teilnahme am Regelenergiemarkt

Bezugsspitzenabdeckung _____

C) Angaben zur Blindstromkompensation (Bezugsanlage)

Blindstromkompensation ja nein _____ kvar

Verdrosselungsgrad/Resonanzfrequenz: _____ Hz

D) Angaben zu Einsatzstoffen / Energieträgern und zur Vergütung

Bitte Nachweise, Herstellerunterlagen, Datenblätter usw. beifügen

Fossile und sonstige Einsatzstoffe (nicht erneuerbare Energien)

1 **Einsatz von** Steinkohle Braunkohle gasförmige Brennstoffe Abwärme
 flüssige Brennstoffe Abfall

Vergütung

2 keine Stromvergütung von SWW

3 Vergütung nach jeweils veröffentlichter Preisregelung der SWW

4 **Zuschlag nach KWKG 2020**

§ 7 (1)
 § 7 (2) Nr. 1
 § 7 (2) Nr. 2
 § 7 (2) Nr. 3
 § 7 (3)
 § 7 (3a) Nr. 1
 § 7 (3a) Nr. 2
 § 9

Bonus nach KWKG 2020

§ 7a
 § 7b

§ 7c

Förderung innovatives KWK System

§ 8b

BAFA-Zulassung

Datum des Antrags _____ Datum der Zulassung _____ BAFA-Nummer der Zulassung _____

serienmäßig hergest. Anlage $<$ 2MW Anl. ohne Vorrichtungen z. Abwärmeabfuhr

KWK-Leistung _____ kW

jährlich erzeugter KWK-Strom _____ kWh

jährlich eingespeister KWK-Strom _____ kWh

Der Jahresnutzungsgrad der Anlage wird mindestens 70 % betragen: ja nein

Bonus § 7b KWKG 2020 _____ Datum _____ voraussichtlicher Zeitpunkt der Inanspruchnahme

_____ Bonushöhe _____ voraussichtliche Höhe des Bonus

Bonus § 7c KWKG 2020 _____ Datum _____ voraussichtlicher Zeitpunkt der Inanspruchnahme

_____ Bonushöhe _____ voraussichtliche Höhe des Bonus

5	Erneuerbare Energien Wasserkraft Zahlung nach <input type="checkbox"/> § 40 (1) EEG 2021	Art der Anlage und Errichtung <input type="checkbox"/> Speicherkraftwerk <input type="checkbox"/> Laufwasserkraftwerk <input type="checkbox"/> erforderliche Nachweise <input type="checkbox"/> Zulassung zur Wasserkraftnutzung <input type="checkbox"/> Nachweis bei nicht zulassungspflichtiger Ertüchtigung Errichtung der Anlage <input type="checkbox"/> im räumlichen Zus. mit ganz oder teilweise bereits best. Staustufe oder Wehranlage <input type="checkbox"/> im räumlichen Zus. mit vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Staustufe oder Wehranlage <input type="checkbox"/> ohne durchgehende Querverbauung																		
6	Deponie, Klär-, Grubengas Zahlung nach <input type="checkbox"/> § 41 (1) EEG 2021 <input type="checkbox"/> § 41 (2) EEG 2021 <input type="checkbox"/> § 41 (3) EEG 2021	<input type="checkbox"/> sonst. Brennstoffe Einsatzstoff: <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> Zweck: Anteil % </div>																		
7	Biomasse Zahlung nach <input type="checkbox"/> § 42 EEG 2021 <input type="checkbox"/> § 50a EEG 2021 (Flexibilitätszuschlag) <input type="checkbox"/> §§ 39 ff. EEG 2021 (Ausschreibungen)	Vorgesehene Einsatzstoffe <input type="checkbox"/> Biomasse i.S.d. § 2 BiomasseV Besonderheiten zur Technologie <input type="checkbox"/> Betrieb in KWK <input type="checkbox"/> Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung mit flüssiger Biomasse <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <input type="checkbox"/> Pflanzenölmethylester (PME) oder % <input type="checkbox"/> flüssiger Biomasse % </div>																		
8	Bioabfall Zahlung nach <input type="checkbox"/> § 43 (1) EEG 2021 <input type="checkbox"/> § 50a EEG 2021 (Flexibilitätszuschlag) <input type="checkbox"/> §§ 39 ff. EEG 2021 (Ausschreibungen)	Vorgesehene Einsatzstoffe Bioabfälle i.S.d. Abfallschlüssel Nr. (Anhang 1 Nr. 1 BioabfallV) <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 10%; text-align: center;">Anteil</th> <th style="width: 10%;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><input type="checkbox"/> 20 02 01</td> <td style="text-align: center;">.....</td> <td style="text-align: right;">M%</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> 20 03 01</td> <td style="text-align: center;">.....</td> <td style="text-align: right;">M%</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> 20 03 02</td> <td style="text-align: center;">.....</td> <td style="text-align: right;">M%</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> sonst. Biomasse</td> <td style="text-align: center;">.....</td> <td style="text-align: right;">M%</td> </tr> <tr> <td colspan="3" style="text-align: right; font-size: small;">bezogen auf die gesamte eingesetzte Biomasse</td> </tr> </tbody> </table> Besonderheiten zur Technologie <input type="checkbox"/> Nachrotte und stoffliche Verwertung der Gärrückstände <input type="checkbox"/> Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung mit Anteil <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <input type="checkbox"/> Pflanzenölmethylester (PME) oder % <input type="checkbox"/> flüssiger Biomasse % </div>		Anteil		<input type="checkbox"/> 20 02 01	M%	<input type="checkbox"/> 20 03 01	M%	<input type="checkbox"/> 20 03 02	M%	<input type="checkbox"/> sonst. Biomasse	M%	bezogen auf die gesamte eingesetzte Biomasse		
	Anteil																			
<input type="checkbox"/> 20 02 01	M%																		
<input type="checkbox"/> 20 03 01	M%																		
<input type="checkbox"/> 20 03 02	M%																		
<input type="checkbox"/> sonst. Biomasse	M%																		
bezogen auf die gesamte eingesetzte Biomasse																				
9	Gülle Zahlung nach <input type="checkbox"/> § 44 EEG 2021 <input type="checkbox"/> §§ 50a EEG 2021 (Flexibilitätszuschlag) <input type="checkbox"/> § 39 ff. EEG 2021 (Ausschreibungen)	Vorgesehene Einsatzstoffe Gülle i.S.d. § 3 Nr. 28 EEG 2021 zu einem Anteil von: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tbody> <tr> <td style="width: 80%;"></td> <td style="width: 10%; text-align: center;">.....</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">M%</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">.....</td> <td style="text-align: right;">M%</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">.....</td> <td style="text-align: right;">M%</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> sonst. Biomasse</td> <td style="text-align: center;">.....</td> <td style="text-align: right;">M%</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">.....</td> <td style="text-align: right;">M%</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">.....</td> <td style="text-align: right;">M%</td> </tr> </tbody> </table> Besonderheiten zur Technologie <input type="checkbox"/> Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung mit Anteil <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <input type="checkbox"/> Pflanzenölmethylester (PME) oder % <input type="checkbox"/> flüssiger Biomasse % </div> <input type="checkbox"/> die Stromerzeugung erfolgt am Standort der Biogaserzeugung		M%		M%		M%	<input type="checkbox"/> sonst. Biomasse	M%		M%		M%
	M%																		
	M%																		
	M%																		
<input type="checkbox"/> sonst. Biomasse	M%																		
	M%																		
	M%																		
10	<input type="checkbox"/> § 44 b (4) EEG 2021 (aus einem Erdgasnetz entnommenes Erdgas)	Herkunft des eingespeisten Gases <input type="checkbox"/> durch anaerobe Vergärung erzeugtes Biogas aus <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <input type="checkbox"/> Biomasse i.S.d. § 42 EEG 2021 Bitte Punkt D7 beachten <input type="checkbox"/> Bioabfall i.S.d. § 43 EEG 2021 Bitte Punkt D8 beachten <input type="checkbox"/> Deponie- Klär- und Grubengas i. S. d. § 41 EEG 2021 Bitte Punkt D6 beachten </div> Folgende Bedingungen sind erfüllt: <input type="checkbox"/> Menge des entnommenen Gases entspricht im Wärmeäquivalent der an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeisten Menge i.S.d. § 44b Abs. 4 Nr. 1 EEG 2021 <input type="checkbox"/> für den ges. Transport und Vertrieb des Gases wird ein Massenbilanzsystem verwendet i.S.d. § 44b Abs. 4 Nr. 2 EEG 2021																		

Besonderheiten zur Technologie

Gaserzeugung

Standort und Betreiber der Gaserzeugungsanlage

Gasaufbereitung

Standort und Betreiber der Gasaufbereitungsanlage

Kraft-Wärme-Kopplung

Anteil des in KWK erzeugten Stroms: _____ %

serienmäßig hergestellte Anlage bis 2 MW

11 **Geothermie**

Zahlung nach § 45 EEG 2021

12 **Windenergie**

Zahlung nach

- § 46 EEG 2021
- §§ 36 ff. EEG 2021 (Ausschreibungen)

Anlagen nach:

- § 22 (2) Satz 2 Nr. 1 EEG 2021 (≤ 750 kW)
- § 22 (2) Satz 2 Nr. 2 EEG 2021 (Pilotwindenergieanlagen)
- Bürgerenergiegesellschaften nach § 36g EEG 2021

Nachtabsenkung

in einem Zeitraum zwischen _____ Beginn _____ Uhr und _____ Ende _____ Uhr wird die Leistung auf einen Nachtabsenkungswert von _____ kW begrenzt.

13 **Solar**

Zahlung nach

- § 48 (1) Nr. 1 EEG 2021
- §§ 37 ff. EEG 2021 (Ausschreibungen)
- § 48 (1) Nr. 2 EEG 2021
- §§ 37 ff. EEG 2021 (Ausschreibungen)
- § 48 (1) Nr. 3 EEG 2021
- §§ 37 ff. EEG 2021 (Ausschreibungen)

Errichtung

in/an/auf **Gebäude** oder baulicher Anlage

_____ vorrangiger Errichtungszweck der baul. Anlage bzw. des Gebäudes

_____ Art der baulichen Anlage bzw. des Gebäudes

- auf einer **Fläche** für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB durchgeführt wurde
- im Geltungsbereich eines B-Planes i. S. d. § 30 BauGB
 - die Aufstellung des B-Planes erfolgte vor dem 01.09.2003 ohne spätere Änderungen
 - auf einer Fläche, die bereits vor dem 01.01.2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne § 8 oder § 9 der BauNVO festgesetzt war
 - die Aufstellung des B-Planes erfolgte nach dem 01.09.2003 und die Anlage befindet sich
 - auf Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und in einer Entfernung bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn
 - auf einer z. Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des B-Planes bereits versiegelten Fläche
 - auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung
 - zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des B-Plans waren die Flächen als Naturschutzgebiet bzw. Nationalpark festgesetzt
 - * auf Flurstücken, die als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und nicht unter die vorgenannten Flächen fallen
 - * auf Flurstücken, die als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und nicht unter die vorgenannten Flächen fallen
 - * auf Flächen, die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben standen oder stehen und nach dem 31.12.2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht wurden

* gilt nur für Ausschreibungen

§§ 48a EEG 2021 (Mieterstromzuschlag)

§ 48 (2) EEG 2021

§§ 37 ff. EEG 2021

(Ausschreibungen)

Errichtung ausschließlich

in/an/auf Gebäude oder Lärmschutzwand in/an/auf anderen als Wohngebäuden

vorrangiger Errichtungs- / Bestimmungszweck des Gebäudes oder Lärmschutzwand

Art des Gebäudes

§ 48 (3) EEG 2021

§§ 37 ff. EEG 2021

(Ausschreibungen)

Errichtung im Außenbereich ausschließlich

in/an/auf anderen als Wohngebäuden in/an/auf Wohngebäude

vorrangiger Errichtungs- / Bestimmungszweck des Gebäudes

Art des Gebäudes

- Für das Gebäude wurde nachweislich vor dem 01.04.2012 der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet.
- Die Behörde wurde nachweislich vor dem 01.04.2012 über die nicht genehmigungsbedürftige Errichtung des Gebäudes in Kenntnis gesetzt.
- Mit der Errichtung des nicht genehmigungsbedürftigen Gebäudes wurde nachweislich vor dem 01.04.2012 begonnen.
- Das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31.03.2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.
- Das Gebäude dient der dauerhaften Stallhaltung von Tieren und wurde von der zuständigen Baubehörde genehmigt.

PVA ≤ 25 kW
(gemäß § 9 EEG)

Ausstattung mit technischer Einrichtung

Begrenzung P_{max} auf 70% P_{install}

E) Vermarktungsformen

geförderte Direktvermarktung (Marktprämie)

sonstige Direktvermarktung

Sofern keine der beiden Vermarktungsformen gewählt wurde, wird der Strom gemäß § 21 EEG 2021 vergütet.

Innovationsausschreibung (fixe Marktprämie nach Innovationsausschreibungsverordnung InnAusV)

F) Inbetriebnahmetermin

erstmalsige Inbetriebnahme der Anlage

ausschließlich mit erneuerbaren Energien

Datum

G) Bemerkungen

H) Bestätigung des Anlagenbetreibers (und ggf. des Anlagenerrichters)

Ich/Wir erklären hiermit, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichte/n mich/uns, sämtliche Änderungen der Angaben unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die vorgenannten Angaben beruhen auf den derzeitigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsverordnungen.

Datum, Stempel und Unterschrift des Betreibers

Datum, Stempel und Unterschrift des Errichters/Planers

Erläuterungen / Hinweise / Ergänzungen zum Datenblatt EEA

Ziffer	Begriff	Erläuterungen / Hinweise / Ergänzungen
	Allgemeines	Grundsätzlich ist ein Anlagenformular pro Eigenerzeugungsanlage zu verwenden. Bei Einspeiseparks (z. B. Windparks) ist ein Anlagenformular pro Anlagentyp bzw. pro baugleicher Einzelanlage ausreichend. Die abweichenden Standortangaben können auf einer separaten Anlage beigelegt werden.
Formularkopf	Datum vom	Datum der Anmeldung zum Netzanschluss / der Anschlussänderung bzw. der Fertigstellungsanzeige / Anmeldung zur Anschlussnutzung / Anlagenänderung / Inbetriebsetzungsauftrag
	Anzahl Exemplare	Anzahl der Anlagen „Datenblatt EEA“ zum Vorhaben Mehrere Exemplare sind nur erforderlich, wenn es sich um mehrere Anlagen unterschiedlichen Typs oder Aufbaus handelt
A1	Bezeichnung der Anlage bzw. des Anlagenparks	Anlagenbezeichnung, Kurzbezeichnung der Einzelanlage Bei Einspeiseparks ist die Parkbezeichnung anzugeben. Die Bezeichnung der Einzelanlagen dann bitte auf separater Anlage beilegen. Anzahl der Einzelanlagen gleichen Aufbaus und Typs
A2	Standort	Standortangaben der Einzelanlage. Bei Einspeiseparks ist der zentrale Standort anzugeben. Die Angabe der Einzelanlagen dann bitte auf separater Anlage beilegen. – Bitte einen geeigneten Lageplan beifügen –
A3	Genehmigung	Sofern ein eine behördliche Genehmigung (z. B. Baugenehmigung, Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz, wasserrechtliche Genehmigung) der Anlage bzw. von Teilen der Anlagen erforderlich ist, so ist dies hier anzugeben. Zudem werden die Angaben der Art der Genehmigung, der Nummer bzw. des Aktenzeichens der Genehmigung und das Datum der Genehmigung benötigt. – Bitte eine Kopie der Genehmigung(en) beifügen –
A4	Nachweisverfahren	Standardverfahren mit Einheiten und Anlagenzertifikat nach TAR Prototypenverfahren mit Prototypenbestätigung und Abschätzung elektrischer Eigenschaften nach FGW TR 3 Einzelnachweisverfahren mit Abschätzung elektrischer Eigenschaften nach FGW TR 3 aufkommende Technologien mit Genehmigung der Regulierungsbehörde
B1	Errichtung der Anlage erfolgt	Angaben, ob es sich um eine Neuanlage oder die Änderung einer Altanlage handelt. Bei Neuanlagen sind/werden alle betriebsnotwendigen Einrichtungen und baulichen Anlagen ausschließlich neu hergestellt. Eine Anlagenänderung liegt vor, wenn eine bestehende Anlage erweitert, Teile der Anlage ersetzt (ausgetauscht) oder der Einsatzstoff geändert wird. Hierzu ist die Anlagenschlüsselnummer (bitte der Abrechnung entnehmen) und die MaStR-ID (ID der Anlage im Marktstammdatenregister) anzugeben.
B2	Anlagenart / Verfahren der Stromerzeugung und Einspeisung	Diese Angaben sind insbesondere zur Einordnung der Anlage als KWK- bzw. Biomasse-Anlage erforderlich. Die Angaben zur beabsichtigten Einspeisung dienen der grundsätzlichen Einordnung sowie zur vergütungseitigen Einstufung der Anlage. Sofern keine Belieferung an Dritte besteht, ist der Anlagenbetreiber nur zur Zahlung der verminderten EEG-Umlage für den eigenverbrauchten Strom verpflichtet. Sofern für Strom aus Anlagen mit kaufm. bil. Weitergabe die Stromsteuerbefreiung nach Stromsteuergesetz in Anspruch genommen wird, besteht u.U. für diesen Anteil kein oder verminderter Anspruch auf Zahlung nach EEG. Auch die geplante Teilnahme am Regulenergiemarkt vermerken. Für Anlagen in Ausschreibung ist die Volleinspeisung oder kaufm. bil. Weitergabe vorgeschrieben.
B3	Generatoren	Anzahl, Typenbezeichnung und Gesamtwirkleistung (als Nennleistung) der Generatoren angeben. Angabe des Inbetriebnahmedatums, sofern der Generator unabhängig vom Einsatzstoff bereits betrieben wurde. Ausrichtung = Angabe, in welche Himmelsrichtung die PV-Module ausgerichtet sind. Bei Hausdach-Solaranlagen entspricht die Ausrichtung in der Regel der Himmelsrichtung, in die das Hausdach zeigt, auf dem die PV-Module montiert sind. Wenn die PV-Module in unterschiedlichen Himmelsrichtungen montiert sind, dann ist die Himmelsrichtung angegeben, die für den überwiegenden Teil der PV-Module zutrifft. 0° = Nord, 90° = Ost, 180° = Süd, 270° = West Neigungswinkel = Angabe, in welchem Neigungswinkel die PV-Module ausgerichtet sind. Wenn die PV-Module in unterschiedlichen Neigungswinkeln montiert sind, dann ist der Winkelbereich angegeben, der für den überwiegenden Teil der PV-Module zutrifft. 0° = waagrecht, 90° = senkrecht z. B. an der Hauswand – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers beifügen –
B4	Antrieb	Anzahl, Typenbezeichnung, Hersteller und Gesamtwirkleistung (als Nennleistung) der Antriebsmaschinen angeben. Für Windkraftanlagen ist zusätzlich der Referenzrtrag und die Nabenhöhe anzugeben – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers/Gutachters beifügen –
B5	Wechselrichter	Anzahl, Typenbezeichnung und Gesamtwirkleistung (als Nennleistung) der Wechselrichter angeben. Darüber hinaus sind Angaben zu Oberschwingungsströmen (z. B. Datenblätter) erforderlich. – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers beifügen –
B6	Sonstige betriebsnotwendige Anlagenbestandteile	Anzahl, Bezeichnung, Typenbezeichnung und Funktion der sonstigen Anlagenbestandteile angeben. Als Anlagenbestandteile sind alle für den Betrieb der Anlage technisch erforderlichen Einrichtungen und baulichen Anlagen anzugeben. Technisch für den Betrieb erforderlich sind auch die Einrichtungen zur Gewinnung und Aufbereitung des jeweiligen Energieträgers (wie z. B. Fermenter oder Vergaser bei Biogasanlagen, Kessel bei Holzverbrennungsanlagen sowie Maschinentransformatoren). – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers beifügen –
B7	Einspeisung	Angaben zur maximalen Einspeiseleistung in das Netz in kW, zum technisch möglichen Einstellbereich des Verschiebungsfaktors (cos φ) bei Einspeisung und zur voraussichtlichen Jahres-Einspeisemenge in kWh/a der Einzelanlage. Angabe ob der erzeugte Strom voll oder nur der Überschuss eingespeist werden soll. Die Angabe zur minimalen, dauerhaft abgebbaren elektrischen Leistung deren Unterschreitung einen instabilen Anlagenbetrieb erwarten lässt. Leistungsanforderungen unterhalb der technischen Mindestleistung werden durch Abschalten oder Versetzen z.B. in einen Bereitschaftsmodus erfüllt.
B8	Eigenbedarf	Angaben zum maximalen Strombezug in kW, zum Verschiebungsfaktor (cos φ) bei Strombezug und zur voraussichtlichen Jahres-Entnahmemenge (Eigenbedarf) in kWh/a der Einzelanlage.
B9	Motorischer Anlauf	Angabe, ob ein motorischer Anlauf der Einzelanlage erfolgt und zur Höhe des Anzugsstroms in A.
B10	Oberschwingungen	
B11	Inselbetrieb	Angabe, ob ein Betrieb der Einzelanlage im Inselbetrieb möglich ist und ob dieser vorgesehen ist. Bei Speichern ist die VDE-AR-E 2510-2 zu beachten.
B12	Speicher	Angaben zum Einsatz von Speicher und dessen technische Funktionsweise. Bei Anlagen, die eine Vergütung als EEG/KWKG-Strom erhalten, ist von den beiden technisch-bilanziellen Anforderungen „Speicher ohne Lieferung in das öffentliche Netz“ bzw. „Speicher ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz“ mindestens eine Variante auszuwählen. Die kontinuierliche Regelbarkeit bezeichnet die technische Eigenschaft einer stufenarmen Veränderlichkeit der elektrischen Leistungsaufnahme eines Pumpspeichermaschinensatzes im Pumpbetrieb von Pumpspeichieranlagen. – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers beifügen –
C	Blindstromkompensation	Angaben zur Blindstromkompensation der Bezugsanlage hinsichtlich der Gesamtleistung, Anzahl der Stufen, Blindleistung je Stufe und dem Verdrosselungsgrad. – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers beifügen –
D1	Einsatz fossiler und sonstige Einsatzstoffe	Angabe zu allen vorgesehenen Einsatzstoffen (Mehrfachnennungen möglich), zur Vergütung und zur zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach KWKG – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
D2-D4	Vergütung und Zulassung	Angaben zur Vergütung, Zulassung nach KWKG und zur erzeugten und eingespeisten KWK-Menge. -die Vergütung für eingespeisten Strommengen erfolgt gemäß der im Internet veröffentlichten Preisregelungen der SWW für Einspeisungen nach KWKG bzw. ohne gesetzlichen Anspruch - § 7 (1) – Zuschlag für eingespeisten KWK-Strom - § 7 (2) Nr. 1 – Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom für Anlagen mit einer elektr. KWK-Leistung bis 100 kW - § 7 (2) Nr. 2 – Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom von Anlagen die KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz liefern, soweit für diesen KWK-Strom die volle EEG-Umlage entrichtet wird (Nachweis durch Kopie der Stromlieferverträge und Abrechnungsbelege) - § 7 (2) Nr. 3 – Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom für Anlagen die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden und deren KWK-Strom von diesen Unternehmen selbst verbraucht wird (Nachweis durch Kopie des Begrenzungsbescheids des BAFA) - § 7 (3) – Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom für Anlagen deren Betreiber ein Unternehmen ist, das einer Branche nach Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zuzuordnen ist, sobald eine Verordnung nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 erlassen wurde (Verordnung wurde bisher nicht erlassen Stand 04/2021) - § 7 (3a) Nr. 1 – Zuschlag für eingespeisten KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 50 Kilowatt - § 7 (3a) Nr. 2 – Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 50 Kilowatt - § 7a – Bonus für innovative erneuerbare Wärme für KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 MW (Nachweis des Anteils innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenz-wärme ist im Rahmen der Mitteilung nach § 15 Absatz 2 oder Absatz 3 jährlich zu erbringen) - § 7b – Bonus für elektrische Wärmeerzeuger für neue oder modernisierte KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 MW und (Wieder)inbetriebnahme nach dem 31.12.2024 (Der voraussichtliche Zeitpunkt und die voraussichtliche Höhe des Bonus ist dem Netzbetreiber spätestens bis zum 31. Juli des dem tatsächlichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bonus vorhergehenden Kalenderjahres mitzuteilen. Andernfalls kann die Auszahlung erst in dem Kalenderjahr ausgezahlt, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mitteilung vor dem 31. Juli erfolgt ist. - § 7c – Kohleersatzbonus (Der voraussichtlichen Zeitpunkt und die voraussichtliche Höhe des Bonus ist dem Netzbetreiber spätestens bis zum 31. Juli des dem tatsächlichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bonus vorhergehenden Kalenderjahres mitzuteilen. Andernfalls kann die Auszahlung erst in dem Kalenderjahr ausgezahlt, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mitteilung vor dem 31. Juli erfolgt ist.) - § 8b – Förderung innovatives KWK-System (Keine Förderung, wenn und solange für die im innovativen KWK-System enthaltene KWK-Anlage eine Zuschlagzahlung nach den §§ 6 bis 8 oder § 8a KWKG erhält) - § 9 – Pauschalisierte Zahlung der Zuschläge für KWK-Strom für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Kilowatt. - Die Angabe zum Jahresnutzungsgrad der Anlage ist maßgeblich zur Prüfung Voraussetzungen zur Minderung der EEG-Umlagepflicht gem. § 61c Abs. 1 Nr. 2 EEG. Allgemein erforderliche Nachweise: - Kopie des Antrags bei der BAFA-Antrags - Zulassungsbescheid der BAFA - bei serienmäßig hergestellten KWK-Anlagen bis 2 MW □ Herstellerunterlagen mit folgenden Angaben: - die thermische und die elektrische KWK-Leistung, - die Stromkennzahl - die Brennstoffart und den Brennstoffeinsatz - bei nicht serienmäßig hergestellten KWK-Anlagen und KWK-Anlagen > 2 MW Sachverständigengutachten über die Eigenschaften der KWK-Anlage nach FW308

Ziffer	Begriff	Erläuterungen / Hinweise / Ergänzungen
D5	Einsatz von Wasserkraft	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG sowie zur Art und Errichtung der Wasserkraftanlage. Unterscheidung Laufwasser-, Speicherkraftwerke bzw. sonstige Wasserkraftanlagen. Bei nicht zulassungspflichtigen Ertüchtigungen sind entsprechende Nachweise, vorrangig Gutachten und andere Nachweise wie z.B. Unterlagen des Herstellers beizubringen. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
D6	Einsatz von Deponie, Klär-, Grubengas	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG Angaben zum Einsatz sonstiger Brennstoffe sowie deren Anteil an der Stromerzeugung und des Einsatzzwecks. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
D7	Einsatz von Biomasse	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG Angaben zu den vorgesehenen Einsatzstoffen nach Biomasseverordnung. Angaben zur Zünd- und Stützfeuerung und dessen Anteil an der Stromerzeugung. Angaben zum Betrieb in KWK. Bei Teilnahme bestehender Biomasseanlagen am Ausschreibungsverfahren gelten die Regelungen des § 39 ff EEG 2021 (insbesondere das Gutachten eines Umweltgutachters zur flexiblen Fahrweise, die Mitteilung des voraussichtlichen Inbetriebnahmedatums). – Zur Nachweisführung, insbesondere im Zusammenhang mit der BioSt-NachV sind gesonderte Belege beizufügen –
D8	Einsatz von Bioabfall	Angaben zu den vorgesehenen Bioabfällen mit entsprechender Abfallschlüsselnummer der Anlage 1 Nr. 1 Bioabfallverordnung und den dazugehörigen voraussichtlichen Anteilen bezogen auf die gesamte eingesetzte Biomasse in Massen-Prozent. Angabe ob die Anlage über Einrichtungen zur Nachrotte und anschließender stofflicher Verwertung der Gärückstände verfügt. – Zur Nachweisführung, insbesondere im Zusammenhang mit der BioSt-NachV sind gesonderte Belege beizufügen –
D9	Einsatz von Gülle	Angaben zur vorgesehenen Gülle i.S.d. EEG und den dazugehörigen voraussichtlichen Anteilen bezogen auf die gesamte eingesetzte Biomasse in Massen-Prozent. Angaben ob die Stromerzeugung am Standort der Biogaserzeugung stattfindet.
D10	Einsatz des Gases, welches aus dem Erdgasnetz entnommen wurde	Je nach Herkunft des eingesetzten Gases sind die beanspruchten Förderungen jeweils in D6, D7 oder D8 zu vervollständigen. Die Menge des entnommenen Gases entspricht im Wärmeäquivalent der an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeisten Menge. Für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases wird ein Massenbilanzsystem verwendet. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen – Angaben zum Standort und Betreiber der Gaserzeugung sowie Gasaufbereitung. Sofern die Anlage aus unterschiedlichen Gaserzeugungs- / Gasaufbereitungsanlagen Biomethan bezieht sind diese auf einem gesonderten Blatt zu benennen. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen – Angabe des Anteils des in KWK erzeugten Stroms sowie ob es sich um eine serienmäßige Anlage < 2MW handelt. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
D11	Einsatz von Geothermie	Angabe der zutreffenden gesetzl. Privilegierung nach EEG – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
D12	Einsatz von Windenergie	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
D13	Einsatz von Solaranlagen	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG Angaben zur Errichtung der Anlage an baulichen Anlagen oder Gebäuden sowie zum vorrangigen Nutzungszweck des Gebäudes oder der baulichen Anlage. Angaben zur Aufstellungsfläche für Freiflächenanlagen. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen – Angaben zu technischen Vorgaben gemäß §9 EEG ob Ausstattung mit technischer Einrichtung oder Begrenzung der maximalen Leistung auf 70% der Anlagenleistung für PV-Anlagen mit einer installierten Leistung ≤ 25 kW.
E	Vermarktung im Geltungsbe- reich des EEG	Gemäß EEG haben Betreiber von Anlagen, für den in diesen Anlagen erzeugten Strom einen Anspruch auf die Marktprämie, wenn sie den Strom direkt vermarkten (geförderte Direktvermarktung) oder wenn dies ausnahmsweise zugelassen ist auf eine Einspeisevergütung. Diese Ansprüche sind durch den Anlagenbetreiber gegenüber SWW geltend zu machen. Sofern keine der beiden Vermarktungsformen gewählt wurde, wird der Strom gemäß § 21 EEG 2021 vergütet. Anlagen deren Vergütung bei einer Innovationsausschreibung bestimmt wird, erhalten eine feste(fixe) Marktprämie. Der Antrag auf Erteilung von Regionalnachweisen erfolgt beim Umweltbundesamt – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
F	Inbetriebnahmetermin	Inbetriebnahme nach jeweilig geltenden Gesetz (EEG, KWK)
G	Bemerkungen	Möglichkeit für Bemerkungen
H	Bestätigung	Bestätigung des Anlagenbetreibers und des Anlagenerrichters zur Richtigkeit der Angaben